

BRAUNSCHWEIGER BEZIRKSDARTVERBAND E.V.

FINANZORDNUNG (FO)

Der Verband wird nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geführt. Aufwendungen müssen im Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen, es gilt das Kostendeckungsprinzip. Mittel dienen explizit satzungskonformen Zwecken, Mitglieder erhalten hieraus weder Zuwendungen noch werden sie durch zweckentfremdete Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt.

Dem Schatzmeister obliegt eine ordentliche Buchführung. Er koordiniert, bearbeitet und überwacht das Zahlungssystem, kontrolliert Ein-/Ausgaben und sorgt für korrektes Vorgehen im Rahmen dieser Ordnung. Er stellt den Rechnungsprüfern einen bedarfsgerechten Termin zur Verfügung und legt die relevanten Unterlagen komplett vor.

Über den vom Schatzmeister erstellten Haushaltsrahmenplan für das folgende Geschäftsjahr befindet die Mitgliederversammlung endgültig. Er dient zur Feststellung und Deckung des zur Erfüllung von Aufgaben voraussichtlich notwendigen Finanzbedarfs und ermächtigt den Vorstand zur Mittelverwendung und zum Eingehen von Verpflichtungen. Durch ihn werden berechnete Ansprüche weder begründet noch aufgehoben. Unter Beachtung des Gesamtetats kann der Vorstand Übertragungen innerhalb des Haushaltes vornehmen und aus ihm ins nächste Haushaltsjahr ermöglichen. Als Haushaltsjahr gilt das Geschäftsjahr.

Präsidialmitgliedern stehen zwecks Kostendeckung Akontozahlungen in Höhe des im Haushaltsplan jeweils genannten Etats zur späteren Verrechnung zu. Weiterhin sieht die Satzung vor, dass ihnen im Rahmen der geltenden steuerfreien Ehrenamtspauschale lt. § 3 Nr. 26 a EStG Vergütungen zu gewähren sind, über die der Vorstand per Beschluss befindet.

Im Verbandsinteresse entstandene Spesen von Funktionären sind mit dem Schatzmeister unter Fristsetzung abzurechnen und werden als Aufwandsersatzanspruch abgegolten. Bei Pkw-Nutzung wird der pauschale Kilometersatz gemäß der Einkommensteuergesetzes zur steuerfreien Erstattung als Reisekostenersatz zugrunde gelegt. Belegbare Reisenebenkosten (Parkplatzgebühr u.ä.) werden anerkannt, Bewirtungskosten sind unter Einhaltung der Anforderung erstattungsfähig. Bei Nichtvorlage einer qualifizierten Rechnung ist im begründeten Ausnahmefall ein finanzamtsskonformer Ersatzbeleg einzureichen.

Zur Aufgabendurchführung erhebt der Verband Beiträge/Gebühren, über deren Höhe die Mitgliederversammlung befindet und die auf der Verbands-Homepage unter Regelwerke detailliert ausgewiesen sind. Sie werden auf elektronischem Weg nach BGB § 126b mit Fristsetzung in Rechnung gestellt und sind termingerecht auf das Verbandskonto zu überweisen, Nachmeldungsfordernungen sind sofort fällig. Bei einem mehr als dreiwöchigen Zahlungsrückstand erfolgt der Sportbetriebsausschluss. Weitergehende Schritte sind vorbehalten.

Die Finanzordnung wurde am 02.01.1994 erstellt, am 15.08.1999, 10.08.2014 sowie 26.08.2018 geändert und am 13.11.2022 durchs Präsidium zur aktuellen Fassung modifiziert.

Braunschweig, 13.11.2022